

Betreuungsrecht

Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung:

- 1) Vorliegen einer Psychischen Erkrankung oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung
- 2) Fürsorgebedürfnis und Erforderlichkeit der Betreuung
Heißt: die psychische Erkrankung oder geistige, seelische oder körperliche Behinderung muss dazu führen, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, sich ausreichend um seine Angelegenheiten zu kümmern
- 3) Keine Ausreichenden vorrangigen Hilfen
Gerichtliche Betreuung ist subsidiär,
Nachbarschaftshilfe,
Einschaltung eines gesetzlichen Vertreters,
Vorsorgebevollmächtigte

Verfahren zur Einrichtung der Betreuung:

Antrag bei dem Amtsgericht- Betreuungsgericht – auf Einrichtung der Betreuung

Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens

Gelegenheit der Stellungnahme Angehöriger

Anhörung des Betroffenen durch den zuständigen Betreuungsrichter

Entscheidung durch Beschluss

Zustellung des Beschlusses an Betroffenen

Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels

Problem: Dauer des Verfahrens

Wenn das ordentliche Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung zu lange dauert, gibt es noch das Eilverfahren, das nennt man im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Dabei reicht ein ärztliches Attest zunächst aus.

Mögliche Aufgabenkreise eines Betreuers

Vermögensfürsorge

Gesundheitsfürsorge

Wohnungsangelegenheiten

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Behördenangelegenheiten

Entgegennahme der Post

Vorrang des Einzelbetreuers vor dem Behördenbetreuer

Es geht darum, die Angelegenheiten im Sinne und zum Wohle des Betreuten zu erledigen.

Dies ist oft sehr individuell und kann durch einen Einzelbetreuer eher gewährleistet werden, als durch einen Behördenbetreuer.

Kann der Betroffene die Betreuung ablehnen?

Ja, denn gegen einen freien Willen ist die Anordnung einer Betreuung nicht möglich. Dabei ist entscheidend, ob der Betroffene geschäftsfähig ist.

Gegen den Willen ist eine Anordnung der Betreuung nur zulässig, wenn der Betroffene geschäftsunfähig ist.

Auswirkung der Betreuung auf Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten bleibt unabhängig von der Anordnung der Betreuung bestehen. Sowohl der Betreute als auch der Betreuer können rechtswirksam handeln

Ehrenamtliche Betreuung

- Ehrenamtlicher Betreuer ist derjenige, der eine rechtliche Betreuung § 1896 ff BGB außerhalb einer Berufstätigkeit übernommen hat
- Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen.
- **§ 1897 Abs. 5 BGB** ist dies vorrangig

„Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen“

§ 1897 Abs. 6 BGB

„Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen“

Ehrenamtlichkeit

Eine ehrenamtliche Mitarbeit ist eine freiwillige, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit im sozialen Bereich

- Unentgeltlichkeit (Aufwandsentschädigung)
- Soziale Motivation
- Freiwilligkeit

Übernahmepflicht

§ 1898 BGB

- Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie zur persönlichen Betreuung der betroffenen Person geeignet ist und die Übernahme zu gemutet werden kann

Einverständniserklärung des zu Bestellenden

- Nicht erzwingbar (anders Vormundschaften: Zwangsgeld)

ABER:

Lehnt der Vorgeschlagene die Betreuung ohne wichtigen Grund ab und entstand dadurch dem Betroffenen ein Schaden, so hat der Vorgeschlagene diesen Schaden zu ersetzen (§ 1787 BGB i.V.m. § 1908 BGB)

Betreuerpflichten

Keine Unterscheidung der Pflichten eines Berufsbetreuers und eines ehrenamtlichen Betreuers.

Der Betreuer ist im Rahmen der vom Richter festgelegten Aufgabenkreise der gesetzliche Vertreter des Betreuten und hat die Wünsche des Betroffenen im Rahmen des **§ 1901 BGB** zu berücksichtigen.

- **Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**
- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
- (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.
- (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

Befreiter Betreuer

- Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Kindeskinde oder Eltern sind von einigen Genehmigungspflichten bei Geldanlagen und bei der Rechnungslegung befreit § 1840 BGB
- Ebenso Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer

Haftung

- Bei Pflichtverletzungen ist auch eine Haftung des ehrenamtlichen Betreuers gegeben.
- Es gibt aber Haftungserleichterungen bei unerfahrenen ehrenamtlichen Betreuern.

Unterstützung

- Es ist ein wichtiges Ziel unseres Rechts, den ehrenamtlichen Betreuer bei der anspruchsvollen Tätigkeit unterstützend zur Seite zu stehen
 - Betreuungsgericht

- Betreuungsbehörde
- Betreuungsvereine

Unterstützung durch das Betreuungsgericht

- Beratungspflicht des Betreuungsgerichts
 - § 1837 Abs. 1 BGB i.V.m. 1908 i Abs. 1 BGB
 - Gericht soll dem ehrenamtlichen Betreuer wie ein fachkundiger RA zur Seite stehen (führt aber nicht zu einer Haftungserleichterung bzw. Haftungsbefreiung)
 - Nötigenfalls muss der Betreuer eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen

Unterstützung durch die Betreuungsbehörde

- Beratungspflicht der Behörde
 - § 4 Betreuungsbehördengesetz
 - Angesiedelt bei der Stadtverwaltung bzw. Kreisverwaltung
 - Klärung praktischer Fragen: Nennung von sozialen Diensten, Heimplätze, Sozialstationen)

Die Behörde hat bei der Zuführung des Betreuten zu einer freiheitsentziehenden Unterbringung zu unterstützen § 70 g Abs. 5 FGG

Unterstützung durch Betreuungsvereine

- Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen die Betreuer beraten und unterstützen und für einen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern sorgen

Aufwendungsersatzanspruch

- § 1835 BGB: der Betreuer hat einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und muss diese nicht selbst finanzieren
- Briefporto, Telefonkosten, Fahrkosten, Kilometergeld

Mittellosigkeit des Betreuten

- Ist der Betreute mittellos, ist eine Zahlung des Aufwendungsersatzes aus der Staatskasse vorgesehen.
- Diesen Anspruch muss der Betreuer bei dem Betreuungsgericht geltend machen
- Frist: 31.03 des folgenden Kalenderjahres für das vergangene Jahr
- Mittellosigkeit: Bestimmungen des SGB XII
- Schonbetrag: 2.600 €
- Anrechnungsfreie Vermögenswerte:
- Hausgrundstück, Gespartes für Heimplatz, Bestattungsvorsorge

Aufwandspauschale

- Wahl zwischen der Geltendmachung jeder einzelnen Aufwendung mit Belegen oder Abgeltung des Anspruchs mit der jährlichen Aufwandspauschale in Höhe von 399,00 €
- Bis zu 2.400 € jährlich sind steuerfrei

Haftpflichtversicherung

- Für ehrenamtliche Betreuer haben alle Bundesländer eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen

Personen- und Sachschäden bis 1 Mio. €

bei Vermögensschäden deutlich geringer

je nach Bundesland zwischen 50.000 – und 100.000 €

Ehrenamtliche Betreuer können sich ergänzend versichern.

Die Versicherungsbeiträge können sich die ehrenamtlichen Betreuer als Aufwandsersatz erstatten lassen.

(Bei Aufwandspauschale mit umfasst)

Unfallversicherung

Eigenunfallversicherung des öffentlichen Dienstes

Unfälle im Rahmen der Betreuertätigkeit gelten als Arbeits- bzw. Wegeunfall

Ehrenamtliche Betreuer sind beitragsfrei über die jeweilige Eigenunfallversicherung des Bundeslandes versichert.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist das Instrument, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.

Eine solche kann nicht nur infolge Alters oder Gebrechlichkeit eintreten, sondern auch durch Krankheit oder plötzliche Notsituationen.

Daher sollte man eine Vorsorgevollmacht schon in jungen Jahren erteilen. Derzeit ist das Durchschnittsalter der Vollmachtgeber/-innen über 65 Jahre. Das ist meines Erachtens im Hinblick auf die Bedeutung dieser Vollmacht viel zu hoch.

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Denn ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann man "in gesunden Tagen" die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

Ein meines Erachtens guter Vordruck ist auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter folgendem Link zu finden:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Vorsorgevollmacht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Es ist absolut ratsam, die Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen, da die Betreuungsgerichte vor Anordnung einer Betreuung dort eine Anfrage tätigen.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Definition

Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Sie können die Patientenverfügung auch um Bitten oder bloße Richtlinien für eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen.

Form der Patientenverfügung

Die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder

durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 126 Absatz 1 BGB). Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von der Vertreterin oder dem Vertreter beachtet werden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen.

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihre Ärztinnen und Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuerin oder Ihr Betreuer, aber gegebenenfalls auch das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort einer Patientenverfügung erlangen können. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein.

Wirkung der Patientenverfügung

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter bestellt ist. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Wenn Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt haben, ist diese Person verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Absatz 1 Satz 2 BGB). Sie darf nicht ihren Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). Deshalb kann in einer Patientenverfügung beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob sie oder er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§ 1901a Absatz 2 BGB). Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Vorschlag des Bundesjustizministeriums unter folgendem Link:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Anlagen/Patientenverfuegung_Textbausteine_pdf?__blob=publicationFile&v=7

Patientenverfügung

Ich, Lieselotte Beispiel, geboren am: 18.06.1926, wohnhaft in: Zechenstraße 623, 44581 Castrop-Rauxel, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte (Dr. med. Hausarzt und Dr. med. Neurologe) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, oder wenn ich bereits infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung befinde, so treffe ich folgende Festlegungen:

Es sollen alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Ich erwarte eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, sollen bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden. Dabei nehme ich die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten

Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen in Kauf.

Eine künstliche Ernährung soll unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) nicht erfolgen. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Maßnahmen der Wiederbelebung ab.

Künstliche Beatmung lehne ich ab und eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ich lehne eine Dialyse ab und möchte auch keine fremden Gewebe oder Organe empfangen. Ich wünsche Blut oder Blutersatzstoffe nur zur Beschwerdelinderung. Zu einer Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken bin ich nicht bereit.

Ich möchte, wenn möglich, in einem Hospiz sterben und dort geistlichen Beistand meines Heimatpfarrers oder, wenn dies nicht möglich ist, den Beistand durch einen Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Bevollmächtigter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Sollte ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Bevollmächtigten erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/-pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte oder das Behandlungsteam aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu

ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Auch in diesen Fällen soll bei unterschiedlichen Meinungen der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigter: Name: Max Rührig Anschrift: Zum Rosenblick 12, 98765 Musterstadt
Telefon: 0123 / 456789 Telefax: 0123 / 987654

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt.

Soweit ich in dieser Verfügung bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Meine Wertvorstellungen:

Ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie.

Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat.

Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Recklinghausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat.

Lieselotte Beispiel

Castrop-Rauxel, den 1. September 2009

Frau Lieselotte Beispiel wurde von mir am 1. September 2009 bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum: 1. September 2009

Unterschrift Dr. Hausarzt

Stempel des Hausarztes